



Infos zur Masterarbeit im M. Ed. Fach Wirtschaftswissenschaften

Informationen aus der Prüfungsordnung

§ 18 Zulassung zur Masterarbeit

(1) Zur **Masterarbeit** in einem wissenschaftlichen Fach (Teilstudiengang) beziehungsweise in den Bildungswissenschaften wird **zugelassen**, wer

1. in dem betreffenden Teilstudiengang beziehungsweise in mindestens einem Teilstudiengang des Studiengangs Master of Education für das Lehramt Gymnasium an der Albert-Ludwigs-Universität immatrikuliert ist,
2. im Studiengang Master of Education für das Lehramt Gymnasium insgesamt **mindestens 60 ECTS-Punkte** erworben hat,
3. nicht in demjenigen Teilstudiengang, in dem er/sie die Masterarbeit anfertigen will, beziehungsweise, wenn er/sie die Masterarbeit in den Bildungswissenschaften anfertigen will, im Studiengang Master of Education für das Lehramt Gymnasium insgesamt oder in dem gleichen oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder seinen Prüfungsanspruch verloren hat,
4. sich nicht in den gewählten Teilstudiengängen des Studiengangs Master of Education für das Lehramt Gymnasium beziehungsweise, wenn er/sie die Masterarbeit in den Bildungswissenschaften anfertigen will, in einem Master of Education-Studiengang für das Lehramt Gymnasium oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer anderen Hochschule in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet und
5. die Zulassung zur Masterarbeit form- und fristgerecht beantragt hat.

Satz 1 Nr. 3 findet keine Anwendung, wenn Grund für den Verlust des Prüfungsanspruchs das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung ist, die außerhalb der Prüfungsgebiete des betreffenden

Albert-Ludwigs-Universität
Freiburg

Geschäftsstelle der
wirtschaftswissenschaftlichen
Prüfungsausschüsse

Rempartstraße 16
79085 Freiburg

<https://www.wirtschaftswissenschaften.uni-freiburg.de/de/pruefungsamt>

Teilstudiengangs beziehungsweise der Bildungswissenschaften des Studiengangs Master of Education für das Lehramt

— Gymnasium liegt. Satz 1 Nr. 4 gilt nicht für diejenige Hochschule, an der der/die Studierende gleichzeitig im selben Masterstudium im Fach Bildende Kunst oder Musik immatrikuliert ist.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit und auf Vergabe des Themas für die Masterarbeit ist von dem/der Studierenden unter Beachtung der hierfür festgelegten Fristen **schriftlich bei dem für das Fach** (das gewählte wissenschaftliche Fach oder die Bildungswissenschaften), in dem die **Masterarbeit angefertigt werden soll**, zuständigen Prüfungsausschuss **einzureichen**. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Nachweise darüber, dass der/die Studierende die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 erfüllt, und
2. eine Erklärung darüber, ob der/die Studierende in einem der gewählten Teilstudiengänge oder in den Bildungswissenschaften des Studiengangs Master of Education für das Lehramt Gymnasium oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt bereits eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder seinen/ihren Prüfungsanspruch verloren hat oder sich darin an einer anderen Hochschule in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 19 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine **schriftliche Prüfungsarbeit**, in der der/die Studierende zeigen soll, dass er/sie in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist **ein Thema selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen**. Die Masterarbeit ist nach Wahl des/der Studierenden in einem der beiden gewählten Fächer oder in den Bildungswissenschaften anzufertigen.

(3) Die Masterarbeit hat einen Leistungsumfang von **15 ECTS-Punkten**; die Bearbeitungszeit beträgt **vier Monate**. Themenstellung und Betreuung sind auf den Leistungsumfang der Masterarbeit abzustellen. In begründeten Einzelfällen kann der zuständige Prüfungsausschuss die **Bearbeitungszeit auf Antrag um insgesamt höchstens sechs Wochen verlängern**. Der Antrag ist unverzüglich zu stellen und muss vor Ablauf der

Bearbeitungszeit beim Prüfungsausschuss eingegangen sein. Sofern die für die Verlängerung geltend gemachten Gründe in der Aufgabenstellung der Masterarbeit wurzeln, entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Betreuer/der Betreuerin der Masterarbeit. Im Falle einer Erkrankung des/der Studierenden ist **dem Antrag ein ärztliches Attest beizufügen**, das die für die Beurteilung nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält; in Zweifelsfällen kann ein Attest eines/einer vom Prüfungsausschuss benannten Arztes/Ärztin verlangt werden. § 31 bleibt unberührt.

(5) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist binnen vier Wochen zu stellen und an den Studierenden/die Studierende zu vergeben.

(6) Sofern in den betreffenden fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B beziehungsweise in Anlage C dieser Studien- und Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt ist, ist die Masterarbeit in deutscher Sprache abzufassen. Der zuständige Prüfungsausschuss kann auf Antrag des/der Studierenden die Abfassung der Masterarbeit in einer anderen Sprache zulassen, wenn die Begutachtung sichergestellt ist. Der Antrag ist zusammen mit einer Stellungnahme des/der vorgesehenen Betreuers/Betreuerin spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit einzureichen. Ist die Masterarbeit in einer **Fremdsprache verfasst, muss sie als Anhang eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.**

(7) Der/Die Studierende hat die Masterarbeit fristgemäß (Absatz 4 Satz 8) in **gedruckter und gebundener Form in zweifacher Ausfertigung beim zuständigen Prüfungsausschuss einzureichen**; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Abweichend von Satz 1 kann der Prüfungsausschuss allgemein oder im Einzelfall verlangen, dass die Masterarbeit zusätzlich oder stattdessen in elektronischer Form einzureichen ist, und die hierfür geltenden technischen Anforderungen festlegen; desgleichen kann er abweichend von Satz 1 verlangen, dass die Masterarbeit in dreifacher Ausfertigung einzureichen ist. Bei **Einreichung der Masterarbeit auf dem Postweg** obliegt der Nachweis der Aufgabe zur Post dem/der Studierenden; als Zeitpunkt der **Einreichung gilt das Datum des Poststempels.**

Bei der Einreichung hat der/die **Studierende schriftlich zu versichern, dass 1. er/sie die eingereichte Masterarbeit beziehungsweise bei einer Gruppenarbeit seinen/ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbständig verfasst hat, 2. er/sie keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und alle wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommenen Inhalte als solche kenntlich gemacht hat und 3. die eingereichte Masterarbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens war oder ist.**

Bitte verwenden und unterschreiben Sie folgende Erklärung

Bei Einreichung der Masterarbeit ausschließlich in elektronischer Form ist die Versicherung gemäß Satz 4 in Textform abzugeben. Reicht der/die Studierende die Masterarbeit nicht fristgemäß ein, gilt diese als nicht bestanden und wird mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, er/sie hat die Überschreitung der Frist nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des/der Studierenden.

(8) Die Masterarbeit ist **innerhalb von sechs Wochen** von einem Prüfer/einer Prüferin gemäß § 26 Absatz 1 Satz 1, der/die der betreffenden Fakultät angehört, **zu bewerten**. Gutachter/Gutachterin ist in der Regel der Betreuer/die Betreuerin der Masterarbeit. Abweichend von Satz 1 bestellt der zuständige Prüfungsausschuss einen zweiten Gutachter/eine zweite Gutachterin, wenn der/die als Gutachter/Gutachterin bestellte Betreuer/Betreuerin nicht der betreffenden Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität angehört oder wenn das Thema der Masterarbeit mindestens zwei Fachdisziplinen entnommen ist und diese nicht alle von dem/der als Gutachter/Gutachterin vorgesehenen Prüfer/Prüferin vertreten werden. Sofern der Erstgutachter/die Erstgutachterin der betreffenden Fakultät angehört, kann der Prüfungsausschuss als Zweitgutachter/Zweitgutachterin auch einen Hochschullehrer/eine Hochschullehrerin, einen außerplanmäßigen Professor/eine außerplanmäßige Professorin oder einen Privatdozenten/eine Privatdozentin bestellen, der/die nicht der betreffenden Fakultät oder der Albert-Ludwigs-Universität angehört. Die Gutachter/Gutachterinnen bewerten die Masterarbeit unabhängig voneinander mit einer der

in § 16 Absatz 2 genannten Noten. Die Note der Masterarbeit errechnet sich gemäß § 16 Absatz 2 Satz 4 als das arithmetische Mittel der beiden Einzelbewertungen. Weichen die Bewertungen der beiden Gutachter/Gutachterinnen um mindestens zwei Notenstufen voneinander ab, so bestellt der Prüfungsausschuss einen dritten Gutachter/eine dritte Gutachterin, der/die als Note eine der von den beiden anderen Gutachtern/Gutachterinnen vergebenen Noten oder eine dazwischenliegende Note gemäß § 16 Absatz 2 festsetzt. Wird die Masterarbeit von nur einem Gutachter/einer Gutachterin bewertet und vergibt dieser/diese die Note „nicht ausreichend“ (5,0), so wird die Masterarbeit zusätzlich von einem/einer vom Prüfungsausschuss bestellten zweiten Gutachter/Gutachterin bewertet. Bewertet der/die zweite Gutachter/Gutachterin die Masterarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0), so bestellt der Prüfungsausschuss einen dritten Gutachter/eine dritte Gutachterin, der/die als Note eine der von den beiden anderen Gutachtern/Gutachterinnen vergebenen Noten oder eine dazwischenliegende Note gemäß § 16 Absatz 2 festsetzt. Zweitgutachter/Zweitgutachterin gemäß Satz 8 und Drittgutachter/Drittgutachterin gemäß Satz 7 und 9 können nur Prüfer/Prüferinnen gemäß § 26 Absatz 1 Satz 1 sein, die der betreffenden Fakultät angehören oder Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen, außerplanmäßige Professoren/Professorinnen oder Privatdozenten/Privatdozentinnen einer anderen Fakultät oder einer anderen Hochschule sind. Abweichend von Satz 1 und Satz 3 Alternative 1 kann alleiniger Gutachter/alleinige Gutachterin einer in einem wissenschaftlichen Fach anzufertigenden Masterarbeit auch ein gemäß § 26 prüfungsbefugtes Mitglied der Pädagogischen Hochschule Freiburg sein, wenn das Thema der Masterarbeit ausschließlich dem Gebiet der Fachdidaktik entstammt; im Falle des Satzes 8 kann Zweitgutachter/Zweitgutachterin nur eine gemäß § 26 prüfungsbefugte Person sein, die der betreffenden Fakultät oder der Pädagogischen Hochschule Freiburg angehört.

§ 20 Wiederholung der Masterarbeit

- (1) Eine Masterarbeit, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als nicht bestanden gilt, **kann einmal wiederholt werden**. Der **Antrag auf Wiederholung** der Masterarbeit und auf Vergabe eines neuen Themas für die Masterarbeit muss **innerhalb von zwei Monaten** nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides schriftlich beim zuständigen Prüfungsausschuss gestellt werden. Bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der/die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. § 19 Absatz 4 gilt entsprechend.

(2) Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit im Wiederholungsversuch ist nur zulässig, wenn der/die Studierende bei der Anfertigung der nicht bestandenen Masterarbeit von der Möglichkeit der Rückgabe des Themas keinen Gebrauch gemacht hat.

Formale Bedingungen

Die Arbeit ist in DIN A4 Format einseitig mit 1 ½-Zeilen Abstand und 12-Punkt-Schrift (Arial oder Times New Roman) zu schreiben.

Randbreiten:

links = 6 cm / oben = bis zur Seitenzahl 1 -1,5 cm bis zur ersten Textzeile 2 cm / unten und rechts = 1 – 1,5 cm.

Titelblattgestaltung:

oben: gesperrt in großen Buchstaben: „ALBERT-LUDWIGS-UNIVERSITÄT-FREIBURG IM BREISGAU“, darunter in normaler Schrift. „Prüfungsausschuss für M. Ed. Wirtschaftswissenschaften“, darunter folgt durch einen waagerechten Strich getrennt und abgesetzt, das Thema. In einem Abstand davon steht die Bezeichnung: Masterarbeit. Daran schließen sich, jeweils auf neuer Zeile, der Name des Prüfers, des Verfassers, dessen Matrikelnummer, Geburtsort und Beginn- und Abgabetermin der Bearbeitungsfrist an. Die Arbeit muss mit einem Leinenstreifen (geklebt) gebunden sein, keine Spiralbindung. Darüber hinaus wird auf einschlägige Literatur zur Anfertigung wissenschaftlicher Arbeiten verwiesen, dies z. B. im volkswirtschaftlichen Seminar zu finden ist. In Zweifelsfällen wenden Sie sich an den Prüfer.